



Industrie Service

EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

gemäß Anhang IV, Absatz A der Richtlinie 2014/33/EU

Bescheinigungs-Nr.:	EU-DL 529
Zertifizierstelle der Notifizierten Stelle:	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstr. 199 80686 München – Deutschland Kennnummer 0036
Bescheinigungsinhaber:	K.A. Schmersal GmbH & Co. KG Möddinghofe 30 42279 Wuppertal - Deutschland
Hersteller des Prüfmusters: (Hersteller Serienfertigung – siehe Anlage)	K.A. Schmersal GmbH & Co. KG Möddinghofe 30 42279 Wuppertal - Deutschland
Produkt:	Verriegelung mit Schubriegel in wasser- geschützter Ausführung als Teil einer Verriege- lungseinrichtung für Schachttüren
Typ:	AV 21
Richtlinie:	2014/33/EU
Prüfgrundlage:	EN 81-20 :2014 EN 81-50:2014 EN 81-1:1998+A3:2009 EN 81-2:1998+A3:2009
Prüfbericht:	EU-DL 529 vom 08.04.2016
Ergebnis:	Das Sicherheitsbauteil entspricht den wesent- lichen Gesundheitsschutz- und Sicherheits- anforderungen der o.g. Richtlinie, sofern die Anforderungen des Anhangs zu diesem Zertifikat eingehalten sind.
Ausstellungsdatum:	26.04.2016

Werner Rau
Werner Rau
Zertifizierstelle der Fördertechnik



Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. EU-DL 529 vom 26.04.2016



Industrie Service

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Verriegelungseinrichtung mit Schubriegel in wassergeschützter Ausführung als Teil von Verriegelungseinrichtungen für Schachttüren,
Typ AV 21
- 1.2 Nennwerte der elektrischen Sicherheitseinrichtungen (Sperrmittelschalter):
- | | |
|---------------|-------------|
| Wechselstrom: | 230 V / 2 A |
| Gleichstrom: | 200 V / 2 A |

2 Bedingungen

- 2.1 Zur Identifizierung und Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise und Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EU-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang, die Betriebsanleitung Nr. 101140513, Blatt 1 bis 8 mit Prüfvermerk vom 29.01.2016 beizufügen.
- 2.2 Die Betriebsanleitung für die jeweilige Türausführung Nr. 101140513, Blatt 1 bis 8 sowie die darin enthaltenen Texthinweise und Maßangaben sind zu beachten.
- 2.3 Die Verriegelung muss insgesamt mindestens 12 mm (bzw. mindestens 8 mm beim Schalten der elektrischen Sicherheitseinrichtung der Verriegelung) in oder hinter das zu sperrende Teil eingreifen, damit die wirksame Eingriffstiefe von mindestens 7 mm beim Abfahren des Fahrkorbes gewährleistet ist.
- 2.4 Für die Verriegelungseinrichtung dürfen andere als in der Betriebsanleitung aufgeführte
- Ausführungsarten,
 - Einbaulagen,
 - Betätigungseinrichtungen oder
 - zusätzliche Steuerungsschalter (Hilfsschalter)
- nicht verwendet werden.
- 2.5 Elektrische Sicherheitseinrichtungen zur Überwachung der Schließlage der Schachttür (Türschalter) sind nicht nach Anordnung oder Ausführung bei der Baumusterprüfung der Verriegelung beurteilt worden.
- 2.6 Durch zusätzliche Maßnahmen muss verhindert werden, dass der Aufzug durch einen einzigen, nicht betriebsmäßigen Eingriff mit offener oder nicht verriegelter Tür in Bewegung gesetzt werden kann (Fehlschließsicherung).
- 2.7 Die Verriegelung darf als Teil einer Verriegelungseinrichtung für Schachttüren nur verwendet werden, wenn für die Zuordnung der Verriegelung zu einer bestimmten Türbauart und für die gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Teile, die an der Sperrung der Schachttüren und deren Überwachung beteiligt sind, eine eigene EU-Baumusterprüfung nach der Richtlinie 2014/33/EU vorhanden ist.
- 2.8 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Anlage (Liste der Hersteller Serienfertigung) verwendet werden. Diese Anlage wird nach den Angaben des Herstellers / Bevollmächtigten aktualisiert und mit neuem Stand herausgegeben.

3 Hinweise

- 3.1 Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung wurde auf Basis folgender harmonisierten Normen erstellt:
- EN 81-1:1998 + A3:2009 (D), Abschnitt 7.7.3.1 und Anhang F.1
 - EN 81-2:1998 + A3:2009 (D), Abschnitt 7.7.3.1 und Anhang F.1
 - EN 81-20:2014 (D), Abschnitt 5.3.9.1
 - EN 81-50:2014 (D), Abschnitt 5.2

Bei Änderungen bzw. Ergänzungen der oben genannten Normen bzw. bei Weiterentwicklung des Standes der Technik wird eine Überarbeitung der EU-Baumusterprüfbescheinigung notwendig.

**Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. EU-DL 529 vom 26.04.2016**



Industrie Service

- 3.2 An der Verriegelungseinrichtung muss zusätzlich zum Kennzeichen der Gesamtverriegelungseinrichtung ein Schild mit den Angaben zur Identifikation des Bauteiles mit Name des Herstellers, EU-Baumusterprüfkennzeichen und Typbezeichnung vorhanden sein.
- 3.3 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Liste der autorisierten Hersteller (gemäß Anlage) verwendet werden. Diese Anlage wird ggf. nach den Angaben des Bescheinigungsinhabers aktualisiert und mit neuestem Stand herausgegeben.